Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260158-O/U/REA>TRU

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, und lic. iur. B. Stiefel, Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. D. Tagmann

Verfügung und Beschluss vom 4. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

1. **B._____**,
2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl**,

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. März 2026, …/2022/10037251

Erwägungen:

I.

1. Am 5. Oktober 2022 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Amtsgeheimnisverletzung etc. (Urk. 8/1). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) setzte ihr daraufhin am 25. Oktober 2022 Frist zur Ergänzung bzw. Verbesserung der Strafanzeige (Urk. 8/2). Mit Eingabe vom 9. April 2023 ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Strafanzeige innert mehrfach erstreckter Frist und erhob hierbei zusätzlich den Vorwurf der Verletzung der sexuellen Integrität bzw. des sexuellen Missbrauchs gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner; Urk. 8/9; vgl. Urk. 8/11 S. 2). Am 16. Dezember 2025 übernahm die Bundesanwaltschaft das Verfahren bezüglich der gegen Mitglieder bzw. Mitarbeitende von Bundesbehörden erhobenen Vorwürfe (Urk. 8/13/2, Urk. 8/19). Am 18. März 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung betreffend Amtsgeheimnisverletzung etc. bezüglich der gegen Mitglieder bzw. Mitarbeitende kantonaler Behörden erhobenen Vorwürfe (Urk. 8/21). Gleichentags verfügte sie die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung betreffend Vergewaltigung etc. gegenüber dem Beschwerdegegner (Urk. 3/2).

2. Mit Eingabe vom Montag, 13. April 2026, liess die Beschwerdeführerin gegen die ihr am 1. April 2026 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung betreffend Vergewaltigung etc. (Urk. 9) fristgerecht Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

> "1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 18. März 2026 (…/2022/10037251) sei aufzuheben.
>
> 2. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und durchzuführen.
>
> 3. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Beschwerdeführerin als Privatklägerin i.S.v. Art. 118 StPO (Straf- und Zivilklägerin) konstitutiert; die Zivilklage wird zu einem späteren Zeitpunkt beziffert und begründet.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse."

Gleichentags liess sie zudem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Urk. 4).

3. Die Untersuchungsakten wurden beigezogen (Urk. 7); diese gingen in elektronischer Form ein (Urk. 8).

4. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO).

5. Die "Vormerknahme" der Konstituierung der Beschwerdeführerin als Privatklägerin fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Beschwerdeinstanz im Rahmen der Prüfung einer ergangenen Nichtanhandnahmeverfügung. Relevant für das Beschwerdeverfahren ist in dieser Hinsicht einzig, dass die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert ist, auch wenn sie sich bislang noch nicht als Privatklägerin konstituiert hatte, da sie vor Erlass der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung keine Gelegenheit hierzu hatte (BGE 141 IV 380 E. 2.2).

II.

1. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Die

Staatsanwaltschaft verfügt in diesem Rahmen über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1 und 6B_654/2022 vom 22. Februar 2023 E. 2.1).

2. Die Beschwerdeführerin legt dem Beschwerdegegner zur Last, mit ihr zwischen ca. Donnerstag, 10. Mai 2012, und ca. Sonntag, 20. Mai 2012, an ihrem ehemaligen Wohnort an der C._____ … in … Zürich während des anfänglich einvernehmlich erfolgten geschützten Geschlechtsverkehrs mittels Eindringen mit dem Penis in ihre Vagina ohne ihr Wissen und ohne ihr Einverständnis das anfänglich über den Penis gestreifte Kondom abgestreift und in der Folge den Geschlechtsverkehr ohne Kondom bis zum Samenerguss weitergeführt zu haben (Urk. 3/2 S. 1).

3.

3.1. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, dass das von der Beschwerdeführerin nach dem Abstreifen des Kondoms als gewaltsam empfundene heftige Eindringen des Beschwerdegegners mit seinem Penis die für das Vorliegen einer Gewaltanwendung im Sinne einer Vergewaltigung erforderliche Intensität nicht erreiche. Nach dem alten Recht sei zudem die von der Beschwerdeführerin geschilderte Starre bzw. Steifheit des Körpers nach dem bemerkten Abstreifen des Kondoms nicht tatbestandsmässig gewesen. Die Beschwerdeführerin habe denn auch angegeben, mit geschütztem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen zu sein. Es liege damit weder eine Gewaltanwendung noch eine Drohung noch ein Aufsetzen von psychischem Druck vor, wie dies für den damaligen Tatbestand der Vergewaltigung erforderlich gewesen sei, weshalb der Straftatbestand der Vergewaltigung nicht erfüllt sei. Gemäss BGE 148 IV 329 betreffend Stealthing werde im Weiteren durch die Täuschung des Opfers über die Vornahme von geschütztem Geschlechtsverkehr keine Widerstandsunfähigkeit im Sinne einer Schändung bzw. eines Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person hervorgerufen (Urk. 3/2 S. 2).

3.2. Die Beschwerdeführerin entgegnet in ihrer Beschwerde zusammengefasst, dass aufgrund der in ihrer Strafanzeige und anlässlich ihrer Einvernahmen getä-

tigten Aussagen von einer Gewaltanwendung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auszugehen sei. Der Beschwerdegegner habe ihr durch sein heftiges Eindringen mit dem erigierten Penis durch die tiefe Penetration körperliche Schmerzen während des nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs zugefügt. Er habe seine körperliche Überlegenheit gezielt eingesetzt, indem er sich nach dem Abziehen des Kondoms mit seinem vollen Gewicht auf sie gelegt habe, sie danach an der Hüfte festgehalten und dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt bzw. faktisch fixiert habe, so dass sie sich nicht aus der Situation habe befreien können. Sie habe mit dem Beschwerdegegner vorgängig geschützten Geschlechtsverkehr vereinbart und während des nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs körperlich versucht, sich aktiv zu entziehen und sich unter ihm in Richtung Wand wegzudrücken. Der von der Staatsanwaltschaft zitierte Bundesgerichtsentscheid betreffend Stealthing sei im Weiteren nicht einschlägig. Einschlägig sei vielmehr der Bundesgerichtsentscheid 6B_445/2015 vom 29. Januar 2016. Eine Widerstandsunfähigkeit sei angesichts der Umstände zu bejahen. Die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme seien nicht erfüllt (Urk. 2).

4. Gemäss Vorwurf soll sich die Tat im Mai 2012 ereignet haben. Unstrittig ist daher die Gesetzeslage vor Inkrafttreten der Revision des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 massgebend, da sich die per 1. Juli 2024 in Kraft getretene Gesetzesänderung nicht als milder erweist (Art. 2 Abs. 2 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_152/2025 vom 4. Dezember 2025 E. 3.3.2).

5.

5.1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, macht sich wegen Vergewaltigung strafbar (aArt. 190 Abs. 1 StGB [Fassung vor Revision des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024]). Eine Vergewaltigung gemäss aArt. 190 Abs. 1 StGB setzt somit den Einsatz eines Zwangsmittels voraus. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anwendung von Gewalt. Unter Gewalt ist die physische Einwirkung auf das Opfer zu verstehen, die darauf gerichtet ist, dessen geleisteten oder erwarteten Wider-

stand zu brechen. Es ist nicht erforderlich, dass das Opfer wehrlos gemacht oder vom Täter körperlich misshandelt wird. Eine gewisse Intensität ist jedoch erforderlich. Gewalt bedeutet nicht jede beliebige Anwendung körperlicher Kraft, sondern eine Anwendung dieser Kraft, die intensiver ist, als es die Ausführung der Handlung unter den üblichen Lebensumständen erfordert. Je nach Grad des Widerstands des Opfers oder auch aufgrund der Überraschung oder der Angst, die es empfindet, kann bereits ein lediglich ungewöhnlicher Kraftaufwand des Täters das Opfer dazu zwingen, sich gegen seinen Willen zu fügen. Je nach den Umständen kann bereits ein relativ geringer Krafteinsatz ausreichen. So kann es bereits ausreichen, das Opfer mit der eigenen Körperkraft festzuhalten, es zu Boden zu werfen, ihm die Kleidung vom Leib zu reissen oder ihm einen Arm hinter den Rücken zu verdrehen (BGE 147 IV 505 E. 2.2 [Pra 2022 Nr. 55], 148 IV 234 E. 3.3).

5.2.

5.2.1. Vorab rügt die Beschwerdeführerin bezüglich des Tatbestands der Vergewaltigung eine Verletzung der Begründungspflicht durch die Staatsanwaltschaft, da sich diese in der angefochtenen Verfügung nicht mit der körperlichen Fixierung und dem Festhalten an der Hüfte auseinandergesetzt habe (Urk. 2 S. 6 N 12).

5.2.2. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Dies soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und der betroffenen Person ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 139 IV 179 E. 2.2 und 147 IV 409 E. 5.3.4).

5.2.3. Die Staatsanwaltschaft hat sich explizit zum Vorwurf des gewaltsamen Eindringens sowie zur vorgebrachten Starre geäussert. Dass sie sich nicht zur "körperlichen Fixierung" geäussert hat, wird darauf zurückzuführen sein, dass sie diese als Teil des Geschlechtsakts als solchen aufgefasst hat und nicht als Gewalthandlung im Sinne von aArt. 190 Abs. 1 StGB, was – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – nicht zu beanstanden ist. Eine andere materielle Auffassung zu ver-

treten, stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_254/2019 vom 21. Juni 2019 E. 2.1 und 1C_446/2021 vom 24. März 2022 E. 4.2). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt somit nicht vor.

5.3. Die Beschwerdeführerin brachte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. April 2023 vor, dass es sich für sie wie eine Vergewaltigung angefühlt habe. Sie habe dem Beschwerdegegner klar gesagt, dass für sie nur geschützter Verkehr in Frage komme. Mitte Mai 2012 hätten sie miteinander geschlafen, was von ihr gewollt gewesen sei, und sie habe sich auch wohl gefühlt. Plötzlich habe er aber das Kondom abgezogen, da sei es für sie nicht mehr freiwillig gewesen und er sei gewaltsam in sie eingedrungen (Urk. 8/11 S. 2 F/A 5). Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. Februar 2026 gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, dass es im Mai bei ihr Zuhause zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekommen sei. Sie habe sich wohl und geborgen gefühlt und es genossen. Auf einmal – er sei über ihr gelegen und sie unter ihm – habe sie gemerkt, dass er unten rum irgendetwas gemacht habe. Sie habe es aber nicht einordnen können. Die Stimmung sei irgendwie anders geworden. Er sei dann mit voller Kraft in sie eingedrungen; dies auf eine ganz schnelle rabiate Art, die sie als gewaltsam empfunden habe. Zuvor hätten sie immer Blümchensex gehabt. Nachdem er ein, zwei Mal so heftig in sie reingestossen sei, habe sie gemerkt, dass er sie ohne Kondom penetriere. Sie sei total überrascht gewesen. Er habe etwas gemacht, wovon er gewusst habe, dass sie es nicht wolle. Er habe sie völlig überrumpelt. Sie habe dann versucht, aus dieser Situation wegzukommen und zu verhindern, dass er in ihr ejakuliere. Er, der sehr kräftig sei, sei auf ihr gelegen; sie habe nicht weggekonnt. Sie habe die Arme oben gehabt, und er habe sie mit seinem Gewicht fixiert und mit einer Hand an der Hüfte gehalten. Sie habe ihn nicht wegstossen können. Es sei sehr schnell gegangen. Es habe ca. 10 bis 20 Sekunden gedauert vom Kondom abziehen bis zur Ejakulation. Vielleicht auch nur 10 Sekunden. Während dessen sei sie so erschrocken gewesen, dass sie nichts gesagt habe. Danach sei sie wie erstarrt im Bett gelegen und habe nichts gesagt (Urk. 8/17 S. 3 f. F/A 14). Zu den konkreten Details befragt, wie der Beschwerdegegner vorgegangen sei, brachte sie ergänzend vor, dass sie keine blauen Fle-

cken davongetragen habe. Als sie gemerkt habe, dass er ohne Kondom in ihr drin gewesen sei, sei sie – sie hätten ja vorher einvernehmlich Geschlechtsverkehr gehabt – feucht gewesen und habe keine Verletzung davongetragen, als er heftig in sie hineingestossen sei. Er habe das Kondom zwischen mehreren Stössen von seinem Penis gerollt und das Kondom dann ganz abgezogen. Als er sie dann ohne Kondom penetriert habe, habe sie es nach ein, zwei Stössen bemerkt (Urk. 8/17 S. 8 F/A 32). Sie habe daraufhin nicht reagiert, indem sie verbal etwas gesagt hätte. Sie habe versucht, unter ihm wegzukommen bzw. unter ihm rauszukommen (Urk. 8/17 S. 8 F/A 33). Sie sei auf dem Rücken gelegen mit den Armen über ihrem Kopf. Er sei auf ihr zwischen ihren gespreizten Beinen gelegen. Sie habe versucht nach rechts wegzukommen, Richtung Wand. Sie habe versucht, mit der Hüfte nach rechts wegzurutschen (Urk. 8/17 S. 8 F/A 34). Auf die Frage, ob der Beschwerdegegner Gewalt angewendet habe, erklärte sie, sie habe das Eindringen ohne Kondom als gewaltsam empfunden durch seine Heftigkeit (Urk. 8/17 S. 10 F/A 48). Auf die Frage, wie der Beschwerdegegner sie berührt habe, führte sie aus, er habe sie mit einer Hand an der Hüfte festgehalten und mit der anderen Hand oder Ellbogen habe er sich auf dem Bett abgestützt (Urk. 8/17 S. 11 F/A 52).

5.4. Die Argumentation der Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, es sei von einer Gewaltanwendung auszugehen, da der Beschwerdegegner seine körperliche Überlegenheit gezielt eingesetzt habe, indem er sich nach dem Abziehen des Kondoms mit seinem vollen Gewicht auf sie gelegt habe, sie danach an der Hüfte festgehalten und sie dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt bzw. faktisch fixiert habe (Urk. 2 S. 5 N 11), verfängt nicht. Dies ist eine Darstellung, die keine Stütze in den protokollierten Einvernahmen findet. Selbiges gilt für die Schilderung, er habe nach ihrem Versuch sich zu entziehen, mit einem zusätzlichen Festhalten an der Hüfte reagiert (Urk. 2 S. 5 N 11). Gemäss den protokollierten Aussagen lag der Beschwerdegegner bereits zum Zeitpunkt des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs auf der Beschwerdeführerin. Aufgrund der protokollierten Aussagen der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass diese Stellung samt Festhalten der Beschwerdeführerin an der Hüfte Teil des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs war. Sie brachte denn nicht

vor, dass sie aufgrund einer plötzlich erfolgten gewaltsamen Fixierung ihrerseits von der ungewollten Entfernung des Kondoms erfahren habe, sondern führte lediglich aus, dass sich die "Stimmung" verändert habe (Urk. 8/17 S. 4 F/A 4) bzw. "es" sich anders angefühlt habe (Urk. 8/17 S. 9 F/A 38) und der Beschwerdeführer heftiger als sonst in sie eingedrungen sei (Urk. 8/17 S. 4 F/A 4). Sie gab auch nicht zu Protokoll, dass der Beschwerdegegner mit dem Festhalten an der Hüfte bezweckt hätte, sie am Versuch wegzurutschen bzw. wegzukommen zu hindern. Auf die explizite Frage, ob der Beschwerdegegner körperliche Gewalt angewendet habe, brachte sie einzig vor, dass sie das Eindringen ohne Kondom aufgrund seiner Heftigkeit als gewaltsam empfunden habe (Urk. 8/17 S. 10 F/A 48). Diese geschilderte heftige Penetration ist keine Gewaltanwendung im Sinne von aArt. 190 Abs. 1 StGB. Eine Gewaltanwendung im Sinne von aArt. 190 Abs. 1 StGB wurde somit nicht dargetan und ist nicht ersichtlich, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend festhielt.

6.

6.1. Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, macht sich wegen Schändung strafbar (aArt. 191 StGB [Fassung vor der Revision des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024]). Nach der Rechtsprechung gilt als widerstandunfähig im Sinne von aArt. 191 StGB, wer nicht imstande ist, sich gegen ungewollte sexuelle Kontakte zu wehren, weil er seinen Abwehrwillen nicht (wirksam) fassen oder äussern oder in einen Abwehrakt umsetzen kann (BGE 148 IV 329 E. 3.2). Kennzeichnend und für den Schutz durch aArt. 191 StGB vorausgesetzt ist eine in der Person des Opfers liegende dauerhafte Eigenschaft (kindliches Alter, geistige Behinderung etc.) oder eine vorübergehende körperliche oder kognitive Beeinträchtigung (durch Schlaf, Rausch etc.), d.h. ein Schwächezustand, der das dergestalt verwundbare Opfer dem Täter ausliefert. Es wird somit der Missbrauch einer vorbestehenden Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit unter Strafe gestellt. Das Unvermögen, frei über seine Beteiligung an einer konkreten sexuellen Handlung zu entscheiden und Zustimmung oder Ablehnung zu artikulieren, begründet dann eine Wehrlosig-

keit im Sinne von aArt. 191 StGB, wenn dieses Defizit auf eine unabhängig von den Umständen des Sexualkontakts bestehende Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Abwehr zurückzuführen ist. Hingegen ist dieser Tatbestand nicht erfüllt, wenn die fehlende Abwehr auf andere Hindernisse beim Finden oder Betätigen des Willens betreffend den Sexualkontakt zurückzuführen ist, d.h. wenn etwa ein Irrtum über die Natur der (sexuellen) Handlung vorliegt oder eine unvermittelt mit einem Übergriff konfrontierte Person allein aufgrund des Überraschungseffekts nicht rechtzeitig reagieren kann (BGE 148 IV 329 E. 5.2). Stealthing charakterisiert sich durch die irrtümliche Annahme der getäuschten Person, der Geschlechtsverkehr verlaufe (weiterhin) geschützt (BGE 148 IV 329 E. 5.3.2). Da dies jedoch die Abwehrfähigkeit intakt lässt, vermag die Täuschung bzw. die abredewidrige, unbemerkte Entfernung des Kondoms während des Geschlechtsverkehrs gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Widerstandsunfähigkeit im Sinne von aArt. 191 StGB zu begründen (BGE 148 IV 329 E. 5.5).

6.2. Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht gestützt auf die zuvor zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung die Erfüllung des Tatbestands der Schändung gemäss aArt. 191 StGB verneint. Die Beschwerdeführerin brachte anlässlich der polizeilichen Befragung vor, klar bei Bewusstsein gewesen und nicht unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten gestanden zu sein (Urk. 8/17 S. 6 F/A 17). Der Überraschungseffekt des Entfernens des Kondoms stellt keinen Fall von vorbestehender Widerstandsunfähigkeit dar. Das Bundesgericht stellte in BGE 148 IV 329 klar, dass entscheidend ist, ob grundsätzlich die Fähigkeit zur Abwehr vorliegt (dortige E. 5.5). Dass der dem Bundesgerichtsentscheid zu Grunde liegende Sachverhalt vom vorliegenden Fall abweicht, da die Beschwerdeführerin im Gegensatz zum Opfer gemäss Bundesgerichtsentscheid das Entfernen des Kondoms bemerkt habe (Urk. 2 S. 7 N 16), vermag an der Geltung von dessen Erwägungen zur Abwehrfähigkeit für den vorliegenden Fall nichts zu ändern. Auch der Verweis der Beschwerdeführerin auf den Bundesgerichtsentscheid 6B_445/2015 vom 29. Januar 2016 (Urk. 2 S. 7 N 18) verfängt nicht. In jenem Fall soll der Täter den zu erwartenden Widerstand durch ein unvermitteltes gewaltsames Vorgehen ausgeschaltet haben, namentlich indem er seine Partnerin durch sein Gewicht körperlich fixiert habe, wobei sich diese aufgrund ihrer Bauchlage nicht habe weh-

ren können und geschrien habe (Urteil des Bundesgerichts 6B_445/2015 vom 29. Januar 2016 E. 3.2; BGE 148 IV 329 E. 5.3.1). Derartiges geht aus den von der Beschwerdeführerin getätigten Aussagen nicht hervor. Von einer Widerstandsunfähigkeit im Sinne von aArt. 191 StGB kann unter den gegebenen Umständen nicht ausgegangen werden. Eine Schändung gemäss aArt. 191 StGB liegt folglich nicht vor.

7.

7.1. Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, die Staatsanwaltschaft habe Kenntnis von ihrem gesundheitlichen Zustand gehabt, weshalb sie die streitgegenständlichen Handlungen im Zeitraum vom Mai 2012 bis circa Mai 2013 auch unter dem Aspekt der schweren Körperverletzung hätte prüfen müssen. Sie habe Anspruch darauf zu erfahren, weshalb der sexuelle Missbrauch, die daraus resultierte ungewollte Schwangerschaft, das Nachtatverhalten des Beschwerdegegners und das damit verbundene körperliche und seelische Leiden keine schwere Körperverletzung darstellten. Die Staatsanwaltschaft habe Kenntnis von ihrem gesundheitlichen Zustand, ihren neurologischen Problemen, ihren nicht-epileptischen Anfällen und der posttraumatischen Belastungsstörung gehabt. Aus dem Polizeibericht sei hervorgegangen, dass sie mittlerweile teilweise arbeitsunfähig sei und IV-Taggelder beziehe (Urk. 2 S. 8 N 20 f.).

7.2. Die inkriminierten Handlungen betreffen gemäss Beschwerdeführerin den Zeitraum von Mai 2012 bis Mai 2013. Wie zuvor erwogen, erfüllt der dem Beschwerdegegner zur Last gelegte ungeschützte Geschlechtsverkehr im Mai 2012 weder den altrechtlichen Tatbestand der Vergewaltigung noch denjenigen der Schändung. Im Weiteren listete die Beschwerdeführerin in ihrer zu den Akten gereichten "Chronologischen Darstellung des Sachverhalts" diverse "traumatische Ereignisse" auf, in welche das Bundesamt für Justiz sowie das Staatssekretariat für Migration involviert sein sollen. Betreffend den Beschwerdegegner führte sie einzig eine Drohung bzw. eine Unterdrucksetzung bezüglich einer Abtreibung (Herbst 2012) sowie eine Beschimpfung nach der Geburt (Frühjahr 2013) an (Urk. 8/10/1). Den Zusammenbruch im Jahr 2020 führte sie in ihrer chronologischen Auflistung der Ereignisse selbst auf den jahrelangen Leidensdruck und

Schlafmangel wegen des Verfahrens betreffend das Schweizer Bürgerrecht ihrer Tochter zurück (Urk. 8/10/1 S. 3). Darüber hinaus sprach die Beschwerdeführerin mehrfach von einem einschneidenden Erlebnis als 15-Jährige (Urk. 8/17 S. 4 F/A 14 und S. 10 F/A 44) sowie über das Erleben von häuslicher Gewalt betreffend ihre Eltern (Urk. 8/17 S. 10 F/A 44). Weiter hielt sie in ihrer chronologischen Auflistung der Ereignisse fest, dass sie die Ereignisse im Sommer 2022 gesundheitlich sehr mitnähmen (Urk. 8/10/1 S. 8). Die teilweise Krankschreibung erfolgte gemäss Beschwerdeführerin ferner erst im September 2022 (Urk. 8/10/1 S. 8). Angesichts dieser Umstände hatte die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung von Amtes wegen im Rahmen der gegen den Beschwerdegegner erlassenen Nichtanhandnahmeverfügung wegen Vergewaltigung und Schändung zusätzlich den Tatbestand der schweren Körperverletzung aufgrund des gesundheitlichen Zustands der Beschwerdeführerin abzuhandeln.

8. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde vor dem Hintergrund der zitierten (inzwischen teils revidierten) gesetzlichen Regelungen und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hierzu als unbegründet. Die in unsubstantiierter Form erfolgte Anrufung völkerrechtlicher Bestimmungen der Istanbul-Konvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und Frauenrechtskonvention (Urk. 2 S. 9 N 24 f.) vermag hieran nichts zu ändern. Völkerrechtliche Verpflichtungen betreffend die Strafbarkeit von nicht-einvernehmlich sexuellen Handlungen adressieren den Gesetzgeber; die Gerichte sind an die gesetzgeberische Auswahl der strafbaren Verhandlungsweisen (aus allen gegebenenfalls strafwürdigen Handlungen) gebunden (BGE 148 IV 329 Regeste zu E. 5.1).

III.

1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 4). Mit diesem Entscheid in der Sache ist das sinngemässe Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung hinfällig. Was das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten sowie um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft anbelangt, erweist sich der Standpunkt der Beschwerdeführerin nach dem Dargelegten (E. II.) als offensichtlich unbegründet, weshalb sich die Be-

schwerde (wie auch eine allfällige Zivilklage) von vornherein als aussichtslos erweist. Dementsprechend ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2).

2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 1500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Infolge Unterliegens ist der Beschwerdeführerin keine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen. Der Beschwerdegegner musste sich nicht vernehmen lassen; es besteht dementsprechend ebenfalls kein Entschädigungsanspruch.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Sodann wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Es werden keine Entschädigungen für das Beschwerdeverfahren zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - Rechtsanwalt MLaw X._____, zweifach für sich sowie zu Handen der Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)

- den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 4. September 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:	Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	lic. iur. D. Tagmann